

6. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
7. die Mitwirkung bei Berufungen von Hochschullehrern
8. die Mitwirkung bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
9. die Mitwirkung an der Kapazitätsermittlung und der Festlegung von Zulassungszahlen
10. die Entwicklungsplanung der Hochschule
11. die Mitwirkung an der Haushaltsplanung
12. die Regelung der sich aus der Zugehörigkeit zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule
13. die Verwaltung des eigenen Vermögens.

(3) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Genehmigung einer Ordnung durch das zuständige Ministerium ist zu versagen, wenn die Ordnung gegen das Recht verstößt. Sie kann versagt werden, wenn die Ordnung

1. die Hochschulplanung gefährdet;
2. die Erfüllung der gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern obliegenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt;
3. die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse zu befürchten sind, oder
4. die Freizügigkeit des wissenschaftlichen Personals erheblich beeinträchtigt.

## §84

## Staatliche Angelegenheiten

(1) Staatliche Angelegenheiten der Hochschule sind:

1. Personal Verwaltung
2. Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung
3. Medizinische Betreuung der Bevölkerung
4. andere Verwaltungsaufgaben, die durch Gesetze übertragen werden
5. Zulassungen zum Studium und Vergabe des Studienplatzes
6. Studienförderung
7. Mitwirkung bei oder Durchführung von staatlichen Prüfungen
8. Aufgaben der Hochschulbibliothek im Bestand wissenschaftlicher Bibliotheken
9. Hochschulstatistik und Datenschutz
10. Wahrung der Ordnung an der Hochschule, die über die Selbstverwaltungsangelegenheiten hinausgehen und Gewährleistung der technischen Sicherheit
11. Wahrnehmung des Hausrechts
12. Festlegung des Beginns und des Endes der Vorlesungszeiten
13. Rechtsaufsicht über die Studentenschaft.

## §85

## Aufsicht

(1) Das Land übt die Rechtsaufsicht aus. Der zuständige Minister kann Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschule, die gegen das Recht verstoßen, beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom zuständigen Minister gesetzten Frist, kann dieser die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer

Fristsetzung durch den zuständigen Minister bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlußunfähig sind.

(2) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des zuständigen Ministers. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

## 10. Abschnitt

**Mitgliedschaft und Mitwirkung an der Selbstverwaltung**

## §86

**Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, die eingeschriebenen Direktstudenten, die Forschungsstudenten, Aspiranten und Meisterschüler.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

(3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, die nebenamtlichen und Gastlehrkräfte, die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten, die Fern- und Abendstudenten.

(4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet,

1. die ihnen übertragenen fachlichen Aufgaben wahrzunehmen,
2. sich so zu verhalten, daß die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen,
3. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.

Nummer 1 und 2 gelten auch für Angehörige der Hochschule.

## §87

**Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung**

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht Kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Mitglieder der Hochschulen, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

## §88

**Bildung von Mitgliedergruppen, Zusammensetzung und Stimmrecht**

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

1. die Professoren und Hochschuldozenten (Gruppe der Hochschullehrer),
2. die eingeschriebenen Direktstudenten, Forschungsstudenten und Aspiranten und Meisterschüler (Gruppe Studenten),